

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

11. Verordnung vom 11.03.1842 publ. 16.03.1842

und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zudem werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 11. März, publ. den 16. März 1842.

Nach dem Berichte des Hypothekenamtes zu Barel sind die in Gemäßheit der Landesherrenlichen Verordnung vom 15. Januar 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. November 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, größtentheils auf die ursprünglichen, meistens verstorbenen Schuldner nachgesucht und geschehen, und hat daher den jetzigen Schuldnern durch das Hypothekenamt zu Barel keine Nachricht von den Stattgehabten Renovationen gegeben werden können.

Die Justiz-Canzlei sieht sich daher veranlaßt, hiedurch alle zeitige Eigenthümer von Gü-

betr. die in Gemäßheit der Landesherrenlichen Verordnung vom 15. Jan. 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. Novbr. 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen, noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwang des Amtsgerichts der edlen Herrschaft Barel unterworfen sind.

II.

III.

